

Zu Ltg.405-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
über die Pflege und Förderung  
des Fremdenverkehrs in Nieder-  
österreich

B e r i c h t  
des

WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der WIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 27.März 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. V/4-188/30-1972 vom 28.November 1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Titel des Gesetzentwurfes ist die Jahreszahl "1972" durch die Jahreszahl "1973" zu ersetzen.
2. Im § 1 ist am Ende der lit. a der Beistrich durch das Bindewort "und" zu ersetzen.
3. Im § 2 Abs. 1 zweiter Satz ist die Wortfolge "des Ortes entsprechend den Bedürfnissen" durch die Wortfolge "der Gemeinde entsprechend den allgemeinen Bedürfnissen" zu ersetzen.
4. § 2 Abs. 2, 3 und 4 haben zu lauten:  
"(2) Gemeinde die  
a) natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen,  
b) künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche

Anziehungspunkte oder  
c) der Freizeitgestaltung, insbesondere der sportlichen  
Betätigung dienende Einrichtungen  
besitzen und über die erforderlichen Fremdenverkehrsein-  
richtungen verfügen, können von der Landesregierung über  
Antrag durch Verordnung zu Fremdenverkehrsgemeinden er-  
klärt werden.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 sind die  
betroffene Gemeinde, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft  
für Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte  
für Niederösterreich, die Niederösterreichische Landes-  
Landwirtschaftskammer und die Interessenvertretungen für die  
Gemeinden gemäss § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGBI.Nr. 369/1965,  
zu hören.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hat die  
Landesregierung die Erklärung zur Fremdenverkehrsgemeinde  
durch Verordnung zu widerrufen; Abs. 3 findet sinngemäss  
Anwendung."

5. Im § 3 hat die Wortfolge "als selbständiger Wirtschafts-  
körper" zu entfallen.

6. Im § 4 lit. b ist nach dem Wort "Sprungstrecken" der Bei-  
strich durch das Wort "oder" zu ersetzen.

7. § 6 hat zu lauten:

"§ 6

Zur Beratung von Fremdenverkehrsfragen treten die Bürger-  
meister der Fremdenverkehrsgemeinden über Einladung der  
Landesregierung mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren  
zum Niederösterreichischen Fremdenverkehrstag zusammen."

8. § 7 wird wie folgt abgeändert:

a) Im Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Höhe der Ortstaxen und alle sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sind beim Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen."

b) Die Abs. 2 bis 6 haben zu lauten:

"(2) Die Landesregierung kann Fremdenverkehrsgemeinden, deren Aufwendungen zur Besorgung ihrer Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, eine Ortstaxe bis zum Höchstbetrag von S 6.-- zu erheben.

(3) Die Einhebung einer Ortstaxe für mehr als drei Personen je Haushalt ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, unzulässig. Zum Haushalt gehören der Ehegatte, die Kinder sowie sonstige, ständig im Haushalt lebende Personen.

(4) Innerhalb der Gemeinde ist eine gebietsweise Abstufung der Ortstaxen zulässig, wenn die fremdenverkehrsmässigen Voraussetzungen im Gemeindegebiet unterschiedlich sind. Eine Abstufung der Ortstaxen nach bestimmten Kategorien von Beherbergungsbetrieben ist unzulässig.

(5) Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen oder Jugendheimen nächtigen, sowie deren Begleitpersonen,
- c) Pfléglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten,
- d) Schwerbeschädigte im Sinne des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, und Zivilblinde samt Begleitperson,

- e) Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 299/1967, und, wenn sie Anspruch auf Gewährung eines Pflegegeldes haben, auch die Begleitperson,
- f) alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in öffentlicher Fürsorge (Sozialhilfe) stehenden Personen,
- g) Personen, die sich vorübergehend ausschließlich zum Zwecke der Berufsausbildung, zu ihrer staatsbürgerlichen Schulung, zur Berufsausübung oder in Ausübung des militärischen Dienstes im Gemeindegebiet aufhalten,
- h) Eigentümer von Häusern und Wohnungen sowie deren Haushaltsangehörige, auch wenn sie sich nur vorübergehend in der Fremdenverkehrsgemeinde aufhalten; gleiches gilt für Mieter, wenn der Mietvertrag für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde und das Mietverhältnis mindestens ebensolange gedauert hat,
- i) Verwandte, die bei den in lit. h genannten Eigentümern und Mietern unentgeltlich vorübergehend nächtigen; als Verwandte gelten der andere Ehepartner oder Personen, die in auf- und absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind sowie ein Geschwisterkind oder eine Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind,
- j) Personen, die sich vorübergehend in Schutzhütten oder Schutzhäusern aufhalten.

(6) Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Personen, die in Erholungsheimen oder auf Campingplätzen nächtigen, die halbe Ortstaxe zu entrichten haben.

- c) Im Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Ortstaxe wird mit Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig."

- d) Im Abs. 8 zweiter Satz ist das Wort "Taxen" durch das Wort "Ortstaxen" und im dritten Satz das Wort "Haftpflicht" durch das Wort "Haftung" zu ersetzen.

9. § 8 wird wie folgt abgeändert:

- a) Im Abs. 1 sind nach dem Wort "Fremdenverkehrsförderungsbeiträge" der Klammerausdruck "(Beiträge)" und nach dem Wort "Tätigkeiten" die Wortfolge "oder die Privatzimmervermietung" einzufügen; die Wortfolge "auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses" hat zu entfallen.
- b) Im Abs. 2 ist in den ersten zwei Sätzen das Wort "Beitragsleistungen" jeweils durch das Wort "Beiträge" zu ersetzen.
- c) Im Abs. 2 haben die Sätze drei bis sieben zu lauten:  
"Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Gruppen des Anhanges fallen, so werden die Beiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorgeschrieben. Die Höchstgrenze des von einem Beitragspflichtigen aus seinen sämtlichen beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Gemeinde zu entrichtenden Beitrages wird mit S 3.000.-- jährlich festgesetzt. Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten ausserhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe. Sie haben den Beitrag jener Fremdenverkehrsgemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten. Privatzimmervermieter sind beitragspflichtig; der Beitrag ist vom Nächtigungspreis zu bemessen und darf 5 v.H. nicht übersteigen."
- d) Abs. 3 hat zu lauten:  
"(3) Die Landesregierung kann Fremdenverkehrsgemeinden, deren Aufwendungen zur Besorgung ihrer Aufgaben gemäss § 2 Abs. 1 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Abs. 2 bestimmten Höchstsätze zu erheben. Die Höchstgrenze des zu entrichtenden Beitrages wird mit S 6.000.-- jährlich festgesetzt."

e) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des abgelaufenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) einzureichen."

f) Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Beiträge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen."

g) Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Vermag ein Beitragspflichtiger nachzuweisen, daß er im abgelaufenen Jahr Umsätze außerhalb der Gemeinde oder innerhalb der Gemeinde ohne jede Beziehung zum Fremdenverkehr erzielt hat, so haben diese Umsätze bei der Festsetzung des Beitrages ausser Betracht zu bleiben."

10. Im § 9 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Landeshilfe darf nur gewährt werden, wenn die Gemeinde von den ihr nach dem Finanzausgleichsgesetz zukommenden Rechten zur Abgabenerhebung bei Festsetzung der höchstzulässigen Ausmaße Gebrauch macht und, soweit es sich um Abgaben handelt, die die Gemeinde auch selbst einhebt, um deren Aufbringung besorgt ist."

11. § 10 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Zur Schaffung oder Erhaltung von im öffentlichen Interesse gelegenen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, insbesondere von Schleppliften, Skiabfahrten, Sprungschanzen, Promenadewegen und Badeanlagen, können in Fremdenverkehrsgemeinden zu Gunsten dieser oder anderer Träger von Fremdenverkehrseinrichtungen gegen angemessene Entschädigung die erforderlichen Grundstücke enteignet oder Grund- und persönliche Dienstbarkeiten an diesen auf bestimmte

oder unbestimmte Zeit durch Enteignung eingeräumt werden; im zweiten Fall jedoch nur, wenn Gewähr dafür gegeben ist, daß der Gegenstand der Enteignung bestimmungsgemäss verwendet wird.

(2) Das Enteignungsverfahren kann nur von einer Fremdenverkehrsgemeinde oder einem anderen Träger von Fremdenverkehrseinrichtungen beantragt werden. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn Versuche zu einer Einigung über den Enteignungsgegenstand auf privatrechtlicher Grundlage innerhalb von fünf Monaten ab Antragstellung erfolglos geblieben sind."

- b) Im Abs. 3 hat lit. b zu lauten:  
"b) Im Enteignungsbescheid ist die Höhe der Entschädigung zu bestimmen."
- c) Im Abs. 3 lit. c haben die ersten beiden Halbsätze zu lauten:  
"c) Den Parteien steht es frei, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachten,....."
- d) Im Abs. 3 lit. d ist die Wortfolge "Mit der Anrufung des Bezirksgerichtes" durch die Wortfolge "Mit dem Einbringen des Begehrens beim Bezirksgericht" zu ersetzen.
- e) Im Abs. 4 erster Satz ist die Wortfolge "so ist die Zustimmung des Bergbauberechtigten zu einer Enteignung einzuholen." durch die Wortfolge "so ist die Enteignung nur mit Zustimmung des Bergbauberechtigten zulässig." zu ersetzen.

12. § 11 wird wie folgt abgeändert:

- a) Im Abs. 1 **ist** die Wortfolge "Wertes (Erschwernis der Bewirtschaftung)" durch das Wort "Verkehrswertes" zu ersetzen und hat die Wortfolge "im besonderen Masse" zu entfallen.
- b) Im Abs. 2 haben die Klammerausdrücke "(Gemeinden)" und "(den Gemeinden)" zu entfallen und ist das Wort "~~bezahlen~~" durch das Wort "leisten" zu ersetzen.
- c) Abs. 3 hat zu lauten:  
"(3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden."
- d) Abs. 4 hat zu lauten:  
"(4) Dem Fremdenverkehr offene Privatwege darf der Grundeigentümer nur im Falle einer Gefährdung der Sicherheit der Wegbenützer sperren. Die Sperre darf nur für den gefährdeten Teil des Weges und nur auf die Dauer der Gefährdung erfolgen. Die Sperre ist, wenn sie nicht von der Gemeinde selbst vorgenommen wurde, dieser anzuzeigen und in geeigneter Weise bekanntzugeben."

13. § 12 hat zu lauten:

"§ 12

Durch die Bestimmungen des III. Abschnittes werden die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten der Enteignung, des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens nicht berührt."

14. Nach der Bezeichnung "IV Abschnitt" ist folgende Abschnittsüberschrift einzufügen: "Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde."
15. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:  
"(1) Wer  
a) eine Bezeichnung gemäß § 4 rechtswidrig verwendet,  
b) entgegen den Bestimmungen des § 11 dem Fremdenverkehr offene Privatwege sperrt oder  
c) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein,  
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000.-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen."
16. Die Überschrift zum VI. Abschnitt hat zu lauten: "Übergangs- und Schlussbestimmungen".
17. § 15 wird wie folgt abgeändert:  
a) Die Abs. 1 bis 3 haben zu entfallen.  
b) Die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung "(1)" und "(2)".  
c) Folgende Abs. 3 und 4 sind anzufügen:  
"(3) Die Ortstaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind für das Jahr 1973 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften einzuhoben.  
  
(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das NÖ Fremdenverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 108/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 244/164, und alle noch geltenden Bestimmungen des NÖ.Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 11/1950, soweit im Abs. 3 nicht anders bestimmt wird, ausser Kraft."

Begründung:

Die angeführten Änderungen sind vorwiegend nur formaler Art, sie wurden im Interesse eines klaren und allgemein verständlichen Gesetzestextes vorgenommen.

In § 2 Abs. 2 wurden die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde zur Fremdenverkehrsgemeinde erklärt werden kann, deutlicher ausgeführt. Die Einschaltung auch der Interessenvertretungen für die Gemeinden (§ 96 NÖ Gemeindeordnung) in das Verfahren zur Erklärung einer Gemeinde zur Fremdenverkehrsgemeinde (Abs. 3 des § 2) soll nach Ansicht des Ausschusses eine vorhandene Lücke schließen.

Die Altersgrenze für die Befreiung von der Entrichtung der Ortstaxe (§ 7 Abs. 5 lit. a) wurde mit Rücksicht auf die jüngste Regelung der Schlupflicht mit dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzt. Neu aufgenommen wurde aus sozialen Erwägungen die Befreiung der Behinderten im Sinne des Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 299/1967, von der Entrichtung der Ortstaxe (§ 7 Abs. 5 neue lit. e) sowie der Verwandten, die bei Eigentümern von Häusern oder Wohnungen unentgeltlich vorübergehend nächtigen (§ 7 Abs. 5 lit. i) und aller Personen, die sich vorübergehend in Schutzhütten oder Schutzhäusern aufhalten (§ 7 Abs. 5 lit. j).

Die im § 8 Abs. 4 vorgesehene Frist für die Bekanntgabe des Umsatzes des abgelaufenen Jahres zum Zwecke der Vorschreibung des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages wurde auf den 31. März des laufenden Jahres ausgedehnt, da die im Gesetz - entwurf vorgesehene Frist (1. März) als zu kurz bemessen erscheint.

BAUEREGGER

PLATZER

Berichterstatter

Obmann